

PROF. DR. WOLFGANG KAHL,
M. A., Bayreuth

»Zwei Gemeinden und ein Industriegebiet«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:

Fragen der Bauleitplanung, Normenkontrollverfahren

Anspruchsvolle Originalexamensklausur (September 2002 im Pflichtfach Öffentliches Recht der ersten juristischen Staatsprüfung in Hessen)

BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

5 Stunden

Sartorius I oder Nomos-Text Öffentliches Recht; Fuhr/Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder von Zezschwitz, Landesrecht Hessen

■ SACHVERHALT

Die Gemeinden A und B streiten um die Wirksamkeit eines Bebauungsplans für ein Gelände am Ortsrand von A. A hatte den Bebauungsplan vor eineinhalb Jahren erlassen, nachdem es dem zuständigen Gemeindeorgan von A in informellen Vorverhandlungen gelungen war, einen Möbelkonzern (M) zur Errichtung einer Großfertigungsanlage am Randgebiet von A zu bewegen. Die bewohnten Ortsteile von A sind von dem Grundstück, auf dem die Anlage gebaut werden soll, mehrere Kilometer entfernt, bewohnte Ortsteile von B liegen dagegen etwa 200 m entfernt. In den Verhandlungen hatte es M, wie sich aus einer Gesprächsnotiz von A ergibt, zur Voraussetzung seiner Entscheidung für den Standort A gemacht, dass das Gebiet als Industriegebiet ausgewiesen und ihm (M) das Grundstück in der unmittelbaren Nachbarschaft zu B überlassen wird.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit M wurde der Flächennutzungsplan von A, der für das betroffene Gebiet bislang eine Grünfläche ausgewiesen hatte, geändert und zeitgleich ein Bebauungsplan erlassen, der das Gebiet als Industriegebiet ausweist. M erwarb mittlerweile auch das Eigentum an dem für die Fabrik vorgesehenen Grundstück.

B ist der Ansicht, der Bebauungsplan sei rechtswidrig. Es läge überhaupt keine Bauleitplanung vor, wenn sich A den Forderungen von M unterwerfe. Die Einwohner der dem Gelände nahe liegenden Ortsteile von B würden in Zukunft erheblichem Lärm ausgesetzt. Insofern mache sie, B, sich zur »Sprecherin ihrer Bürger« und verteidige deren Rechte. Außerdem würde die Ausweisung eines Wohngebiets in B in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Industriegebiet nunmehr faktisch bzw. rechtlich unmöglich gemacht. Die Ausweisung des Wohngebiets sei konkret geplant gewesen; ein Planentwurf lag bereits vor. A habe von alledem auch gewusst. Im Übrigen sei das Vorhaben von A mit keiner der Nachbargemeinden abgestimmt worden.

A ist der Auffassung, eine Abstimmung mit B sei nicht erforderlich gewesen, da B für das Grenzgebiet zu A noch keine Bauleitpläne aufgestellt habe. B sei bereits nicht antragsbefugt. Schließlich sei eine Geltendmachung etwaiger Mängel des Bebauungsplans verfristet. Auf entsprechende Fristen sei bei Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ordnungsgemäß hingewiesen

worden. M möchte an der gerichtlichen Auseinandersetzung beteiligt werden, da seine Rechtsposition vom Ausgang des Verfahrens unmittelbar berührt werde.

Kann die Gemeinde B den Bebauungsplan erfolgreich angreifen? Unterstellen Sie dabei, dass die von den Beteiligten vorgebrachten Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht zutreffen und dass der geänderte Flächennutzungsplan rechtmäßig ist.

Bearbeitervermerk:

Der Fall ist nach dem Landesrecht von Hessen zu lösen (vgl zur Rechtslage in anderen Bundesländern den Hinweis am Ende der Lösung).